

mäßig **Front zu** machen, besitzt folglich große Aktualität. Dabei handelt es sich primär nicht um die spezielle Auseinandersetzung mit dem einen oder anderen Vertreter der bundesdeutschen Rechtstheorie, sondern um die Erklärung der gesamten westdeutschen Rechtsordnung als einer imperialistischen.

Der konkret-historische Klasseninhalt von Recht und Moral

Wenn uns heute von einigen westdeutschen Politikern empfohlen wird, „die Vergangenheit ruhen zu lassen“, so muß man ihnen entgegenhalten, daß sie das imperialistische Klassenrecht der Bundesrepublik leider nicht zur „Ruhe“ bringen, sondern daß dieses Recht kontinuierlich weiterwirkt und daß gerade die klassenindifferenten Formeln und Begriffe, die bürgerlich-abstrakten Konstruktionen, in die es gekleidet ist, seine reaktionäre Wirksamkeit auch weiterhin ermöglichen.

In der Bundesrepublik gelten nach wie vor zahlreiche Gesetze, Urteile und andere Rechtsakte, deren imperialistischer Klassencharakter, deren feindliche Wirksamkeit im Klassenkampf gerade dadurch gesichert wird, daß in ihnen von den realen Sachverhalten des Klassenkampfes scheinbar abstrahiert ist, d. h., daß sie sich auf idealistische Gedankenkonstruktionen und unkonkrete Leitbilder gründen und mit gleichermaßen idealistischen und unkonkreten rechtstheoretischen oder ethischen Begriffen operieren. Diese (nicht für jedermann gleich sichtbaren) Waffen des ideologischen Klassenkampfes setzt die westdeutsche Monopolbourgeoisie gegen die Arbeiterklasse und die anderen demokratischen Kräfte nicht nur im Bereich ihrer eigenen Staatsmacht ein, sondern benutzt sie auch zur ideologischen und juristischen Aggression gegen die DDR. Damit erweisen sich solche Gesetze, Urteile und anderen Rechtsakte als gefährliche Hypothekenlast für jedwede Entspannungspolitik in Mitteleuropa.

Eines der bekanntesten Beispiele hierfür bietet das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. August 1956 gegen die KPD. In diesem Urteil wird die scheinwissenschaftliche Abstraktion von den tatsächlichen Verhältnissen des gesellschaftlichen Lebens und von der Verfassungswirklichkeit in der BRD und in der DDR ausdrücklich zum methodischen Grundsatz imperialistischer Rechtsfindung erhoben. In den Urteilsgründen vergleicht das Bundesverfassungsgericht nicht etwa die gegensätzlichen Gesellschafts- und Staatsordnungen in ihrer Wirklichkeit, sondern erklärt, diese sei „ohne Bedeutung“ gegenüber dem ihm „vorschwebenden“ imperialistischen Dogma. In den Urteilsgründen heißt es:

„Bei einem Vergleich der beiden Staatsordnungen genügt es, das aus der marxistisch-leninistischen Theorie gewonnene ‚idealtypische‘ Bild der Diktatur des Proletariats zugrunde zu legen; es bedarf nicht der Heranziehung konkreter Beispiele aus Staaten, in denen die Diktatur des Proletariats verwirklicht ist. Auf der anderen Seite kann der Maßstab nur die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes sein, d. h. das Bild der freiheitlichen Demokratie, das dem Grundgesetzgeber als Leitbild vorgeschwebt und das er im Normenkomplex des Grundgesetzes zu realisieren versucht hat. Das ist die für das Bundesverfassungsgericht maßgebliche Rechtsgrundlage. Ob die Verfassungswirklichkeit in der Bundesrepublik sich mit diesem Bild allenthalben deckt, ist also hier ohne Bedeutung ... Es besteht das Ideal der «sozialen Demokratie in den Formen des Rechtsstaates»⁴

Indem das Urteil des Bundesverfassungsgerichts die gesellschaftliche Wirklichkeit der Staats- und Gesell-

Schaftsordnungen in der BRD und in der DDR als Ausgangspunkt seiner Betrachtung ablehnt und statt dessen von Wertvorstellungen, Leitbildern und Idealen imperialistischer Ethiker und Rechtstheoretiker ausgeht, erlangt es seine reaktionäre politische Wirksamkeit im Dienste der imperialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung Westdeutschlands. Die marxistisch-leninistische Rechtstheorie deckt diesen Zusammenhang auf. Sie zeigt, daß die Wirklichkeitsabgewandtheit und scheinbare Klassenindifferenz der Bundesjustiz in Wahrheit der Wirklichkeit und dem Klassenkampf zugewendet ist — aber eben im Interesse einer bestimmten Klasse: der Monopolbourgeoisie.

Im System der imperialistischen Manipulierung des Bewußtseins der Werktätigen spielt die scheinbare theoretische Abstraktion vom praktischen Klassenkampf eine bedeutende Rolle. Durch solche Behauptungen wie „Die Bundesrepublik Deutschland ist der ‚klassenlosen Gesellschaft‘ näher als die ‚DDR‘“⁵ werden Begriffe ihres konkreten Klasseninhalts beraubt und so zur ideologischen Irreführung der Werktätigen verwendet. Im System der geistigen Manipulierung besitzen auch die zeitgenössischen bürgerlichen Rechtstheorien ihren Platz. Die bürgerlichen Rechtstheorien ignorieren die historisch-konkreten Gegensätze, die sich in den Verhaltensforderungen einander bekämpfender Klassen zeigen — handele es sich nun um rechtliche oder um moralische Forderungen. Auf diese Weise werden, der Wirklichkeit zuwider, das bürgerliche Recht in den Rang „des“ Rechts, die bürgerliche Moral in den Rang „der“ Moral, die bürgerlichen Wertvorstellungen in den Rang „des“ Ideals erhoben. Das aber ist nicht die Methode der wissenschaftlichen Analyse, sondern die „Methode der Sophistik, d. h. einer Verwirrung der Begriffe und einer absichtlich unkonkreten Ausdrucksweise“⁶.

Die marxistisch-leninistische Rechtstheorie fragt zunächst nach dem Klasseninhalt eines konkreten Rechts und einer konkreten Moral. Nur so werden die realen gesellschaftlichen Kräfte für jedermann sichtbar. Nur so kann auch deutlich werden, daß sich z. B. der Verfasser des oben erwähnten Aufsatzes in der „Juristenzeitung“ auf eine Moral beruft, die am Vormachtanspruch der westdeutschen Großbourgeoisie orientiert ist, und daß er sich auf ein Recht bezieht, dessen Grundgesetz nie zur Abstimmung durch das eigene Staatsvolk stand.

Schranken und Triebkräfte im Wechselverhältnis von Recht und Moral

Aus der scheinbaren Klassenindifferenz der bürgerlichen Rechtstheorie leitet sich auch die klassenmäßig undifferenzierte Verwendung der Alternative von Recht und Moral ab. Wie das z. B. in der oben zitierten Passage des Aufsatzes sichtbar wird, wenn von der „Gefahr der Verwischung der Grenzen von Recht und Moral“ die Rede ist. Das Klassenwesen von Recht und Moral zeigt sich nämlich nicht zuletzt auch in ihrem wechselseitigen Verhältnis, in ihrer Dialektik. Das bestimmende Moment der Dialektik von Recht und Moral ist ein anderes, je nachdem, ob sozialistische oder imperialistische Verhältnisse betrachtet werden, je nachdem, ob z. B. die DDR oder die BRD betrachtet wird.

In der DDR ist das bestimmende Moment der Dialektik von Recht und Moral durch die organische Einheit von Staat und Volk gegeben, durch die Gemeinsamkeit der objektiven Grundinteressen der unter Führung

⁵ Barzel, *Gesichtspunkte eines Deutschen*, Düsseldorf/Wien 1968, S. 74.

⁶ Hager, *Marxistisch-leninistische Philosophie und ideologischer Kampf*, Berlin 1970, S. 19.

⁴ KPD-Prozeß, Dokumentarwerk, Karlsruhe 1956, Bd. 3, S. 642 f.